

Nutzungsreglement Badensee/Freizeitnutzung

Damit alle Besucher und insbesondere die Einwohner von Trimmis die Rheinauen geniessen können, erlässt die Gemeinde Trimmis nachstehendes Reglement. Wir bitten Sie, die folgenden Regeln des Zusammenlebens zu beachten:

1. Das Nutzungsreglement gilt während der Badesaison von Mai bis Oktober.
2. Die Erholungszone in den Rheinauen ist eine offene Anlage, die von jedermann auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt werden kann. Jeder Badegast ist gehalten, die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt. Es wird an die gegenseitige Rücksichtnahme und eine verantwortungsvolle Hilfeleistung appelliert.
3. Eine Reservierung der Anlage ist nicht möglich.
4. Für die Nutzung kann der Gemeindevorstand Gebühren erheben.
5. Kinder bedürfen der Aufsicht von erwachsenen Personen. Eltern bzw. Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder bzw. die Kinder, die ihnen anvertraut worden sind.
6. Verhalten, das öffentliches Ärgernis erregt oder gegen Sitte und Anstand verstösst, ist auf der ganzen Anlage zu unterlassen. Nacktbaden ist untersagt.
7. Störender Lärm von Menschen, Musikanlagen, Instrumenten oder dergleichen ist zu vermeiden. Insbesondere die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten.
8. Die Erholungs- und Naturschutzzone Rheinauen ist sauber zu halten; sämtliche auf der Anlage entstehenden Abfälle sind von jeder Person selbst geordnet in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
9. Zum Schutz der Natur dürfen keine Tiere und Pflanzen in der Anlage ausgesetzt werden (zulässige Ausnahme gemäss Fischereigesetz). Das Füttern der Wildtiere ist untersagt.
10. Während des Badebetriebs (10.00 bis 20.00 Uhr) sind die Hunde in der Erholungszone strikte an der Leine zu führen bzw. zu halten. In der Badesaison ist im Badeseebereich (Seezugang) der Zutritt für Hunde verboten. Der Hundekot ist in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
11. Auf der gesamten Anlage gilt ein absolutes Fahrverbot für sämtliche Fahrzeuge (mit Ausnahme befugter Personen für den Unterhalt und für die Zulieferung). Die Fahrräder sind beim dafür vorgesehenen Veloabstellplatz abzustellen.
12. Der Naturschutzteil wird der Natur überlassen. Der Zutritt ist für Unberechtigte, namentlich für die Freizeitnutzung, untersagt.

13. Feuer machen und Grillieren ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Grillstellen inkl. Feuerringe erlaubt.
14. Aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr durch Scherben) besteht ein generelles Glasverbot.
15. Auf dem gesamten Gelände ist das Campieren verboten.
16. Das Befahren des Badesees mit Modellbooten, Schlauchbooten, Stand-up Paddels etc. ist verboten.
17. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstähle oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, Wertsachen oder Geld.
18. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Personenschäden oder Sachschäden, mit welchen beim Badebetrieb und der Freizeitnutzung zu rechnen ist.
19. Die Anlage wird regelmässig von der beauftragten Security-Firma und von Gemeindefunktionären, insbesondere in der Nachtzeit, überwacht und auf die Einhaltung dieses Nutzungsreglements kontrolliert. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Übertretungen werden gemäss Polizeigesetz geahndet.
20. Neben Geldstrafen können Wegweisungen und/oder Anlagebetretungsverbote ausgesprochen werden.
21. Es wird darauf hingewirkt, die Rheinauen möglichst zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu besuchen.
22. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den signalisierten und gebührenpflichtigen Autoabstellplätzen parkiert werden. Die Parkverbotszone entlang der Rheinstrasse und dem Bahnhofsträssli gemäss Signalisation wird überwacht und Fehlverhalten wird geahndet.

Trimmis, 27.05.2024

Der Gemeindevorstand Trimmis